



Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Profile der Nutzer des Europäischen Suchportals gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Mit der Verordnung (EU) 2019/817¹ und der Verordnung (EU) 2019/818² (nachstehend „Interoperabilitätsverordnungen“) wurde ein Rahmen für die Sicherstellung der Interoperabilität zwischen drei bestehenden³ und drei künftigen⁴ EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung, polizeiliche Zusammenarbeit und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geschaffen.

Diese Interoperabilität wird durch vier Komponenten erreicht: Das Europäische Suchportal (ESP), den gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (BMS), den Gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) und den Detektor für Mehrfachidentitäten (MID).

So gilt insbesondere, dass das ESP als eine zentrale einzige Suchschnittstelle konzipiert ist, mit deren Hilfe zuständige Behörden gleichzeitig die unter die Interoperabilitätsverordnungen fallenden EU-Informationssysteme (C-SIS II⁵, Eurodac, VIS, die künftigen Systeme EES, ETIAS und ECRIS-TCN) sowie einschlägige Interpol-Systeme und Europol-Datenbanken abfragen können, die sowohl biografische als auch biometrische Daten verwenden.

¹ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27.

² Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

³ Das Schengen-Informationssystem (SIS), Eurodac und das Visa-Informationssystem (VIS).

⁴ Das Einreise-/Ausreisensystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und das Europäische Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN).

⁵ Das Schengen-Informationssystem (SIS II) besteht aus von den Mitgliedstaaten entwickelten nationalen Systemen, die über ein Netzwerk mit einem Zentralsystem (C-SIS II) verbunden sind.

Um die Nutzung des ESP zu ermöglichen, sollte die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Zwecks der Abfragen Zugangsprofile für die einzelnen Nutzerkategorien des ESP erarbeiten.

Die Profile sollten von eu-LISA gemeinsam mit den Mitgliedstaaten regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Jahr, darauf überprüft werden, ob sie noch dem neuesten Stand der Dinge entsprechen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Profile für die Nutzer des Europäischen Suchportals zu erlassen. Die am 22. März 2021 von der Kommission vorgelegten zwei Entwürfe für Durchführungsbeschlüsse betreffen

- i. die Festlegung der technischen Einzelheiten der Profile der Nutzer des Europäischen Suchportals gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- ii. die Festlegung der technischen Einzelheiten der Profile der Nutzer des Europäischen Suchportals gemäß und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Entwürfe beider Durchführungsbeschlüsse enthalten einen Anhang, in dem die Profile der Nutzer des Europäischen Suchportals und deren technische Einzelheiten festgelegt sind.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB ergehen in Antwort auf die legislative Konsultation durch die Europäische Kommission vom 22. März 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725.⁶ Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass jeweils in Erwägungsgrund 11 der Entwürfe für die Durchführungsbeschlüsse auf diese Konsultation verwiesen wird.

Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden, beispielsweise infolge des Erlasses anderer einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 oder sonstiger Rechtsakte zur Einrichtung eines IT-Großsystems innerhalb des Rahmens für die Interoperabilität. Überdies lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen, die der EDPS in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, unberührt.

2. Bemerkungen

⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39 (Verordnung 2018/1725).

2.1. Allgemeine Bemerkungen

Ziel des EPS ist es, die gleichzeitige Abfrage von mehreren EU-Informationssystemen (Zentrales SIS, Eudodac, VIS, EES, ETIAS und ECRIS-TCN) sowie von einschlägigen Interpol-Systemen und Europol-Datenbanken zu ermöglichen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass über das ESP nur die Informationen abgerufen werden dürfen, die den gesetzlichen Zugangsrechten eines spezifischen Nutzers entsprechen, die in den Rechtsakten über die vom ESP abzufragenden Informationssysteme festgelegt sind. Somit kommt der Erstellung von Zugangsprofilen für die einzelnen Nutzerkategorien eine Schlüsselrolle dafür zu, die Wahrung bestehender Zugriffsrechte unter vollumfänglicher Einhaltung der jeweiligen Rechtsakte für die zugrunde liegenden Systeme zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang geht der EDSB davon aus, dass die Kategorien von Nutzerprofilen in den Entwürfen der Durchführungsbeschlüsse erschöpfend aufgelistet sind.

Darüber hinaus hält der EDSB fest, dass die Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse der Kommission im Hinblick auf die Nutzerprofile und ihre technischen Spezifikationen im Vergleich zu den Basisrechtsakten nur wenig ins Detail gehen. Zwar geht der EDSB davon aus, dass die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte der Kommission und ihre Anhänge einen allgemeinen Überblick über die Nutzerprofile bieten wollen, doch verweist er darauf, dass zur Einhaltung der Grundsätze des Datenschutzes, insbesondere der Rechenschaftspflicht, die Vorgaben näher ausgeführt und in den Durchführungsrechtsakten nähere Einzelheiten festgelegt werden sollten. Er fordert die Kommission auf, im Sinne der Rechtssicherheit sowie eines Beitrags zu einer wirksamen Aufsicht und Durchsetzung der Datenschutzgrundsätze in der Zukunft in den Entwürfen der Durchführungsrechtsakte weiter ins Detail zu gehen.

2.2. **Zentralsysteme und Interoperabilitätskomponenten als „Nutzer“ des ESP**

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b beider Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen enthält eine Definition eines Nutzers des ESP, die sowohl i) Behörden der Mitgliedstaaten oder Einrichtungen der Union als auch ii) die Zentralsysteme der EU-Informationssysteme und die Interoperabilitätskomponenten von CIR und MID umfasst.

Diese Definition dürfte von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/818 abweichen, in denen die Nutzer des ESP beschrieben werden, und dürfte den Kreis möglicher Nutzer des ESP auf Behörden der Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Union einengen.

In den Erwägungsgründen der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse wird auf die Gründe für diese Unstimmigkeit mit dem Basisrechtsakt nicht eingegangen. Sollte die Kommission die Festlegung weiterer Nutzerkategorien, beispielsweise für Zwecke der IT-Architektur, für erforderlich halten, sollte dies nach Auffassung des EDSB grundsätzlich möglich sein. Allerdings sollten die Gründe für derartige Entscheidungen in den Erwägungsgründen der Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse klar dargelegt werden (z. B. Überprüfung der

Durchführung des Vorgangs, Überprüfung seines Ergebnisses und Verfolgung etwaiger Änderungen als Ergebnis der Maßnahmen eines „falschen“ ESP-Nutzers). Ratsam wäre es auch, Beispiele von Nutzungsfällen anzugeben, an denen diese „Nutzer“ beteiligt wären. Eine solche Vorgehensweise würde zur erforderlichen Rechtssicherheit beitragen und potenzielle Verwirrung bezüglich der rechtlichen Verantwortlichkeiten der betreffenden Akteure vermeiden.

2.3. Granularität von Kategorien von ESP-Nutzern

Nach Ansicht des EDSB sind die im Anhang aufgeführten Kategorien von ESP-Nutzern zu allgemein gehalten. So umfassen beispielsweise im Hinblick auf die unter den Punkten 9, 10 und 11 aufgeführten Zwecke die entsprechenden Kategorien von Nutzern des ESP i) alle ESP-Nutzer, ii) alle ESP-Nutzer mit Zugang zu den beiden Systemen, zwischen denen eine weiße Verknüpfung hergestellt wurde, und iii) alle ESP-Nutzer mit Zugang zu den beiden Systemen, zwischen denen eine grüne Verknüpfung hergestellt wurde und bei denen eine Abfrage eine Übereinstimmung zwischen den beiden verknüpften Datensätzen erbrachte. Nach Ansicht des EDSB muss den Behörden der Mitgliedstaaten ein gewisser Ermessensspielraum bei der näheren Festlegung der Nutzerkategorien nach den nationalen Rechtsvorschriften eingeräumt werden. Es empfiehlt jedoch, die Kategorien von Nutzern, die zu einem bestimmten Zweck Zugriff auf das ESP haben, durch Verweise auf die Verantwortlichkeiten der identifizierten Nutzerkategorien nach einzelstaatlichem Recht festzulegen und einzugrenzen. Ein weiteres Beispiel steht in Zusammenhang mit Zweck Nr. 28 „Zugriff von Eurojust auf Daten im SIS gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2018/1862“. Die in der Tabelle aufgeführte Kategorie von ESP-Nutzern heißt „Eurojust“. Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1862 besagt jedoch: „Nur die nationalen Mitglieder von Eurojust und die sie unterstützenden Personen haben - falls dies zur Erfüllung ihres Mandats erforderlich ist - Zugriff auf die Daten nach den Artikeln 26, 32, 34, 38 und 40 im SIS mit dem Recht, diese abzufragen.“ Es wäre daher angebracht, als relevante Nutzerkategorien des ESP für Zweck Nr. 28 anzugeben „nationale Mitglieder von Eurojust“ und „die sie unterstützenden Personen“.

Brüssel, 17. Mai 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)